



**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG**

BESCHLUSS

OVG 5 N 37.05

VG 11 A 925.04 (Berlin)

In der Verwaltungsstreitsache

Klägerin und Antragstellerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte

28. Nov. 2005

g e g e n

Land Berlin, vertreten durch das
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin,

Schloßstr. 80, 12165 Berlin,

Beklagter und Antragsgegner,

hat der 5. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht
die Richterin am Oberverwaltungsgericht und den Richter am
Oberverwaltungsgericht

am 21. November 2005 beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen
das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 21. April 2005
wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestehen auf der Grundlage der Ausführungen der Klägerin (§ 124 a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO) nicht.

a) Die Auffassung der Klägerin, es sei durch neue fachwissenschaftliche Untersuchungen belegt, dass von den in § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424) – HundeG - aufgeführten Hunden, insbesondere den Hunden der Rasse American Staffordshire Terrier (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 HundeG), keine im Vergleich zu anderen Rassen/Mischlingen gesteigerte abstrakte Gefahr ausgehe, vermag ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils nicht zu begründen. Nach dem vom Verwaltungsgericht zutreffend zitierten Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 2004 (- 1 BvR 1778/01 -, Juris) ist die Anknüpfung eines Einfuhr- und Verbringungsverbots in § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland vom 12. April 2001 – HundVerbrEinfG - (Art. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001, BGBl. I S. 530) an bestimmte Hunderassen, zu denen auch der American Staffordshire Terrier gehört, im Hinblick auf das Hunden dieser Rassen zukommende Gefahrenpotential verfassungsgemäß. Entgegen der Auffassung der Klägerin sind die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in dem genannten Urteil auch für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin heranzuziehen. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich in seinem Beschluss vom 31. März 2004 (- 1 BvR 1363/01 -, Juris) klargestellt, dass seine Ausführungen in den Gründen des vorerwähnten Urteils vom 16. März 2004 (1 BvR 1778/01) gleichermaßen für die ursprünglichen Verordnungsergelungen des Berliner Rechts gelten, die im Hinblick auf die Rasseliste und den Maulkorbzwang weitgehend

inhaltsgleich mit dem Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin waren. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass dem Gesetzgeber eine weiter reichende Bewertungs- und Entscheidungskompetenz zusteht als etwa Polizei und Ordnungsbehörden auf der Grundlage der generellen polizeilichen Verordnungsermächtigung (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 3. Juli 2002 – BVerwG 6 CN 8/01-, Juris).

Nach den zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ist der Gesetzgeber zwar u. a. im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz gehalten, die weitere Entwicklung hinsichtlich des Beißverhaltens von Hunden zu beobachten und je nach dem Ergebnis seiner weiteren Prüfungen sein Regelungswerk anzupassen. Im Ergebnis ist jedoch die Annahme des Verwaltungsgerichts nicht zu beanstanden, dass nach diesen Vorgaben eine Änderung des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin verfassungsrechtlich nicht notwendig sei und das Klageverfahren von daher nicht gemäß Art. 100 GG auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht oder dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin zur Einholung einer Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin vorzulegen gewesen sei. Eine Anpassung der Rechtslage wäre entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 16. März 2004 – 1 BvR 1778/01 –, Beschlüsse vom 16. März 2004 – 1 BvR 550/02 – und 31. März 2004 – 1 BvR 1363/01 –, jeweils Juris) verfassungsrechtlich zwingend, sofern sich bei der Überprüfung des Beißverhaltens von Hunden ergeben sollte, dass Hunde, die nicht in § 4 Abs. 2 HundeG aufgelistet sind, ebenso intensive Verletzungen verursachen und im Verhältnis zu ihrer Population bei Beißvorfällen vergleichbar häufig auffällig sind wie gelistete Hunde. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Vielzahl von Faktoren dafür maßgeblich ist, ob und in welchem Maße ein Hund für den Menschen zu einer Gefahr werden kann.

b) Die vorliegend auf der Grundlage der Ausführungen der Klägerin (§ 124 a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO) zu beurteilenden, von ihr angeführten fachwissenschaftlichen Studien begründen vor dem Hintergrund des Ergebnisses der Auswertung der fachwissenschaftlichen Stellungnahmen durch das Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 16. März 2004 – 1 BvR 1778/01 –, Juris) und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (Urteil vom 12. Juli 2001 – 152/00 –, Juris) keine ernsthaften Zweifel, dass die entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

innerhalb des Einschätzungs- und Prognosespielraums des Gesetzgebers liegende Annahme der besonderen Gefährdung des Menschen auch durch American Staffordshire Terrier noch vertretbar ist (vgl. dazu auch Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 22. Dezember 2004 – BVerwG 10 B 21/04 –, Juris).

aa) Soweit sich die Klägerin auf die Dissertation von Böttjer (Untersuchungen des Verhaltens von fünf Hunderassen und einem Hundetypus im innerartlichen Kontakt des Wesenstestes nach den Richtlinien der Niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung vom 5. Juli 2000, Hannover 2003) beruft, sei zunächst darauf hingewiesen, dass diese zum Zeitpunkt der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bereits erschienen war, so dass zweifelhaft ist, ob insoweit von einer neuen fachwissenschaftlichen Untersuchung gesprochen werden kann. Jedenfalls liegen mit den Dissertationen von Böttjer und Johann (Untersuchungen des Verhaltens von Golden Retrievern im Vergleich zu den als gefährlich eingestuften Hunden im Wesenstest nach der Niedersächsischen Gefahrtierverordnung vom 5. Juli 2000, Hannover 2004) keine fachwissenschaftlichen Erkenntnisse vor, denen zu entnehmen wäre, dass Hunde, die nicht in § 4 Abs. 2 HundeG aufgelistet sind, ebenso intensive Verletzungen verursachen (und im Verhältnis zu ihrer Population bei Beißvorfällen vergleichbar häufig auffällig würden wie Hunde der Rasse American Staffordshire Terrier. Die Dissertation von Böttjer beruht ausweislich der von der Klägerin beigelegten Kopien auf der Untersuchung von 347 Hunden verschiedener Rassen und eines Hundetyps, u. a. der Rasse American Staffordshire Terrier, die den Hund-Hund-Kontakt des Wesenstests gemäß der Niedersächsischen Gefahrtierverordnung durchlaufen haben. Unabhängig davon, dass bereits das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 16. April 2004 (1 BvR 1778/01) darauf aufmerksam gemacht hat, dass Wesenstests keine vollkommen verlässliche Grundlage für eine hinreichend sichere Gefährlichkeitsprognose bieten, gibt die Untersuchung lediglich einen Überblick über das innerartliche aggressive Verhalten der getesteten Hunderassen.

Die ebenfalls in Auszügen in Kopie beigelegte Dissertation von Johann beruht auf einer Untersuchung von 70 Hunden der Rasse Golden Retriever, die wiederum lediglich einem Wesenstest unterzogen wurden. Die Testergebnisse wurden mit denen einer anderen Studie verglichen, die sich auf 415 Hunde bezog, die unter die Niedersächsische Gefahrtierverordnung fielen und offenbar ebenfalls einem Wesenstest unterzogen worden waren. Welchen der unter die Niedersächsische

Gefahrtierverordnung fallenden Rassen die 415 Hunde im einzelnen angehört, ist den Darlegungen der Klägerin und den von ihr eingereichten Kopien der Dissertation nicht zu entnehmen.

(bb) Die von der Klägerin auf der Grundlage der - dem Zulassungsantrag nicht beigefügten - Studie von Struwe und Kuhne (Auffällig gewordene Hunde in Berlin und Brandenburg – ihre Repräsentanz in offiziellen Statistiken und in der Hundepopulation, 2005) geltend gemachten Einwände sind ebenfalls nicht geeignet, ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zu begründen. Soweit die Klägerin unter Hinweis auf die Studie geltend macht, dass im Land Brandenburg im Jahre 2003 unter Berücksichtigung des Anteils auffälliger Hunde an ihrer Rasse die American Staffordshire Terrier nur halb so häufig auffällig geworden seien wie die Rassen Schäferhund und Siberian Husky, fragt sich bereits, ob dieser Befund für das Land Brandenburg auch für den Berliner Landesgesetzgeber erheblich sein kann. Unabhängig davon ist das Ergebnis der Beißvorfälle lediglich eines Jahres keine hinreichend verlässliche Grundlage für Zweifel, ob die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts innerhalb des Einschätzungs- und Prognosespielraums des Gesetzgebers liegende Annahme der besonderen Gefährdung des Menschen durch American Staffordshire Terrier noch vertretbar ist

Dies gilt im Ergebnis auch für das Vorbringen der Klägerin, nach der Studie von Struwe und Kuhne gebe es unter Berücksichtigung der Rassehäufigkeit keinen Unterschied zwischen Schäferhund und Hunden der Rasse American Staffordshire Terrier. Die Klägerin hat bereits nicht dargelegt, auf welchen Zeitraum sich die Gegenüberstellung der Wahrscheinlichkeiten der einzelnen Rassen, auffällig zu werden, bezogen hat und welche Daten dem zu Grunde lagen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass nach der vom Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (Urteil vom 12. Juli 2001 – 152/00 -, Juris) zitierten Fachwissenschaft bei „Beißstatistiken“ von einer geschätzten Dunkelziffer in fast der doppelten Höhe der aktenkundigen Zwischenfälle auszugehen ist.

Auch soweit die vorerwähnte Studie zu dem Fazit gelangt sein soll, dass sich mit der Anzahl der Zwischenfälle in den letzten drei Jahren eine Rasseliste nicht mehr rechtfertigen ließe, begründet dies keine ernsthafte Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Da in den Ländern Berlin und Brandenburg in den letzten Jahren Maßnahmen

zur Abwehr von Gefahren, die von Kampfhunden ausgehen können, getroffen worden sind, ist ein entsprechendes Fazit, dass auf der Grundlage der Zwischenfälle der letzten drei Jahre gezogen worden ist, nicht geeignet, Zweifel daran zu begründen, dass die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts innerhalb des Einschätzungs- und Prognosespielraums des Gesetzgebers liegende Annahme der besonderen Gefährdung des Menschen durch Kampfhunde, u. a. durch American Staffordshire Terrier, noch vertretbar ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Statistiken, die eine Differenzierung nach Art und Schwere von Verletzungen, die registrierte Zwischenfälle zur Folge hatten, nicht vorliegen, in der Literatur und Rechtsprechung zutreffend die erforderliche Aussagekraft bezüglich der Gefährlichkeit der Hunderassen abgeprochen wird (vgl. VerfGH Bln, Urteil vom 12. Juli 2001 – 152/00 -, Juris m. w. Nachw., und Orlikowski-Wolf, VR 2002, 369, 372).

c) Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestehen auch nicht, soweit die Klägerin geltend macht, die Annahme des Verwaltungsgerichts, Hunde der im HundeG aufgeführten Rassen wiesen auf Grund einer außergewöhnlichen Beißkraft, der Art des Beißens sowie ihrer Größe ein großes Potential zur Ausprägung der Eigenschaften eines gefährlichen Hundes auf, entbehre jeder fachwissenschaftlichen Grundlage. Der vom Verwaltungsgericht zitierte Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin hat in seinem Urteil vom 12. Juli 2001 (– 152/00 -, Juris) unter Bezugnahme auf fachwissenschaftliche Literatur ausgeführt, bei den sogenannten Kampfhunderassen werde davon ausgegangen, dass sie „unbestritten“ ein Potential zur Erzeugung des „gefährlichen“ Hundes darstellten. Diese danach in der Fachwissenschaft vertretene Meinung steht der Annahme ernstlicher Zweifel (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) auf Grund der obigen Einwände der Klägerin entgegen. Zur Klarstellung sei auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die innerhalb des Einschätzungs- und Prognosespielraums des Gesetzgebers liegende Annahme der besonderen Gefährdung des Menschen durch Kampfhunde, u. a. durch American Staffordshire Terrier, lediglich vertretbar sein muss. Im Übrigen ist auch das Bundesverfassungsgericht in dem vom Verwaltungsgericht zitierten Urteil vom 16. März 2004 (1 BvR 1778/01) davon ausgegangen, dass Beißvorfälle unter Beteiligung von Kampfhunden wegen deren Stärke und Beißkraft schwerwiegende Folgen für das menschliche Leben und die menschliche Gesundheit haben können.

d) Soweit die Klägerin geltend macht, entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts habe der Gesetzgeber den Gesichtspunkt, dass andere nicht in § 4 Abs. 2 HundeG aufgeführte Hunderassen möglicherweise ebenfalls mit einem erheblichen Gefahrenpotential ausgestattet seien, nicht geringer gewichtet können und dabei auch nicht ihre lange Verwendung als Gebrauchs- und Schutzhunde berücksichtigen dürfen, führt dies ebenfalls nicht zur Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Es kann offen bleiben, ob der Gesichtspunkt der sozialen Akzeptanz, den im Übrigen neben dem vom Verwaltungsgericht zitierten Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin bereits das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 19. Januar 2000 (- BVerwG 11 C 8/99 -, Juris) als einen sachgerechten Grund für eine Privilegierung der sogenannten Wach- und Gebrauchshunde angesehen hat, wissenschaftlich haltbar und für die Feststellung einer möglichen Gefährdung von Menschen durch Hunde von Belang ist. Denn zum einen hat das Verwaltungsgericht selbständig tragend dargelegt, dass es gerechtfertigt gewesen sei, andere Hunderassen in die Liste des § 4 Abs. 2 HundeG aus Gründen der Praktikabilität und des Verwaltungsaufwandes nicht aufzunehmen. Die Klägerin hat nicht aufgezeigt (§ 124 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO), dass dieser Gesichtspunkt eine Differenzierung nicht rechtfertigen würde. Zum anderen ist das Bundesverfassungsgericht in dem vom Verwaltungsgericht zitierten Urteil vom 16. März 2004 (1 BvR 1778/01), dessen Ausführungen nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 31. März 2004 (- 1 BvR 1363/01 -, Juris) gleichermaßen für das Berliner Recht gelten, nach Auswertung der fachwissenschaftlichen Stellungnahmen davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber im Rahmen seines Einschätzungs- und Prognosespielraums annehmen durfte, dass andere Rassen als die sogenannten Kampfhunderassen nicht in gleicher Weise auffällig geworden sind. Es ist bereits ausgeführt worden, dass die von der Klägerin angeführten fachwissenschaftlichen Erkenntnisse nicht die Annahme erlauben, dass die innerhalb des Einschätzungs- und Prognosespielraums des Gesetzgebers liegende Annahme der besonderen Gefährdung des Menschen auch durch American Staffordshire Terrier sich zwischenzeitlich als offensichtlich unzutreffend und nicht mehr vertretbar erwiesen hätte.

e) Die Berufung ist auch nicht mit Blick auf den soeben eingegangenen Schriftsatz der Klägerin vom 18. November 2005 wegen ernstlicher Zweifel gem. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen. Die dortigen Ausführungen bestätigen, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. März 2004 (1 BvR 1363/01)

Vorbehalte in der Fachwissenschaft gegen die Verwendung von Rasselisten bestanden. Es ist jedoch nicht der Inhalt neuer fachwissenschaftlicher Erkenntnisse dargelegt, die belegen könnten, dass die Annahme einer besonderen Gefährdung des Menschen durch American Staffordshire Terrier nicht mehr vertretbar ist.

f) Die Zulassung der Berufung ist auch nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils gerechtfertigt, weil das Verwaltungsgericht seine Aufklärungs- und Untersuchungspflicht verletzt hätte. Es ist bereits zweifelhaft, ob die Rüge mangelnder Aufklärung auf den Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gestützt werden kann, obwohl der Gesetzgeber den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels in § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO speziell geregelt hat (ablehnend OVG Berlin, Beschluss vom 26. Februar 1998 – 8 SN 28/98 -, NVwZ-RR 1999, 211). Jedenfalls verlangt die Aufklärungsrüge, dass angegeben wird, welche Ermittlungen sich dem Verwaltungsgericht hätten aufdrängen müssen, welche Beweismittel/Aufklärungsmöglichkeiten in Betracht gekommen wären, welches Ergebnis die Beweisaufnahme bzw. Sachverhaltsaufklärung voraussichtlich gehabt hätte und inwiefern dieses Ergebnis zu einer für den Rechtsmittelführer günstigeren Entscheidung hätte führen können (vgl. Bader, NJW 1998, 411). Der Hinweis der Klägerin, dass sich „angesichts des benannten Materials und der Vorträge die Notwendigkeit weiterer Aufklärung aufdrängen mußte“, genügt den dargelegten Anforderungen ebenso wenig wie die Annahme, dass das Gericht unter Umständen zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre, wenn es die neuesten benannten wissenschaftlichen Erkenntnisse geprüft und berücksichtigt hätte.

Unabhängig davon ist maßgeblich für die Frage, ob ein Gericht die für seine Verfahrensweise in Bezug auf die Sachaufklärung geltenden Grundsätze verletzt, im Ausgangspunkt die vom Verwaltungsgericht eingenommene materielle rechtliche Position (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10. Oktober 2001 – BVerwG 9 BN 2/01 -, Juris). Das Verwaltungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 31. März 2004 (1 BvR 1363/01) und dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin vom 12. Juli 2001 (152/00) die Auffassung vertreten, es sei von dem Einschätzungs- und Prognosespielraum des Gesetzgebers umfasst, bestimmte Hunderassen – insbesondere den von der Klägerin gehaltenen American Staffordshire Terrier – in einer Liste gefährlicher Hunde aufzuführen und sodann für solche Hunde wegen des ihnen zukommenden

Gefahrenpotentials einen Maulkorbzwang vorzusehen. Es ist davon auszugehen, dass das Verwaltungsgericht sich seine Rechtsansicht auch unter Berücksichtigung der von den Beteiligten in das Verfahren erster Instanz eingebrachten Unterlagen, die zumindest teilweise bereits dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin und dem Bundesverfassungsgericht vorgelegen hatten, gebildet hat. Das Verwaltungsgericht durfte sich auf den Standpunkt stellen, auch eine – unterstellte – Bestätigung der in einer Reihe von Veröffentlichungen zum Ausdruck gebrachten Vorbehalte gegen die Verwendung von so genannten Rasselisten würde nicht zur Folge haben können, dass die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts innerhalb des Einschätzungs- und Prognosespielraums des Gesetzgebers liegende Annahme der besonderen Gefährdung des Menschen durch Kampfhunde, u. a. durch American Staffordshire Terrier, sich nunmehr – ein gutes Jahr nach Erlass des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 31. März 2004 (1 BvR 1363/01) - als offensichtlich unzutreffend und nicht mehr vertretbar erweist. Es dürfte annehmen, dass einzelne wissenschaftliche Stellungnahmen, die Vorbehalte gegen die Verwendung so genannter Rasselisten bestätigen, für diese Feststellung nicht ausreichen (vgl. dazu Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10. Oktober 2001 – BVerwG 9 BN 2/01 – Juris).

g) Ernsthafte Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen auch nicht mit Blick auf die von der Klägerin zitierte Entscheidung des Niedersächsischen Obergerichtes vom 13. Juli 2005 (13 LB 299/02). Diese Entscheidung berücksichtigt eine Änderung der Einschätzung der Gefährlichkeit der Hunde der Rasse Bordeaux-Dogge durch den Niedersächsischen Gesetzgeber sowie den Umstand, dass Hunde dieser Rasse nicht in § 2 Abs. 1 HundVerbrEinfG, welcher Gegenstand der bereits zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 2004 (1 BvR 1778/01) war, aufgeführt sind. Eine vergleichbare Rechtsentwicklung hat die Klägerin für die hier interessierende Rasse American Staffordshire Terrier nicht aufgezeigt.

2. Die Sache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung gem. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtssache zu, wenn sie eine für das erstrebte Rechtsmittelverfahren erhebliche Rechtsfrage aufwirft, die im Interesse der Einheitlichkeit oder Fortbildung des Rechts obergerichtlicher Klärung bedarf (vgl.

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 21. März 1995 – BVerwG 1 B 211.94 -). Eine solche Rechtsfrage zeigt die Antragschrift nicht auf. Im Einzelnen:

a) Die im Zulassungsantrag aufgeworfene Frage, „ob die Entscheidung des Gesetzgebers generalisierend bestimmte Hunderassen, hier die Rasse American Staffordshire Terrier, als abstrakt gefährlich für die Öffentlichkeit einzustufen mit der Folge, dass die betroffenen Hunderassen/Mischlinge als unwiderlegbar gefährlich eingestuft werden und ihre Halter massiven Auflagen in Bezug auf die Hundehaltung unterworfen werden, rechtmäßig war“, ist entsprechend den obigen Ausführungen zu § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hinreichend geklärt.

b) Die Berufung ist auch nicht deshalb wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen, weil angesichts der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 3. Juli 2002 – BVerwG 6 CN 8/01 -, Juris) zu klären sei, „ob die unwiderlegbare Gefährlichkeitsvermutung trotz bestandenem Wesenstest bei bereits über einen längeren Zeitraum gehaltenen Hunden, die zu keiner Zeit auffällig geworden sind, mit dem Gleichheits- und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu vereinbaren ist“. Auch diese Frage ist hinreichend geklärt. Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin hat in dem bereits zitierten Urteil vom 12. Juli 2001 (152/00) ausführlich begründet, dass und warum die dort geprüfte Rechtsverordnung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden war, obwohl diese auch nach Bestehen eines Wesenstests keine Ausnahmen vom Maulkorbzwang vorsah. Nach dem mehrfach erwähnten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 31. März 2004 (1 BvR 1363/01) waren die dagegen gerichteten Angriffe entsprechend den Gründen des ebenfalls bereits zitierten Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 2004 (1 BvR 1778/01), in dem ausführlich dargelegt ist, warum Wesenstests keine vollkommen verlässliche Grundlage für eine hinreichend sichere Gefährlichkeitsprognose sind, nicht begründet. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem von der Klägerin aufgeführten Urteil vom 3. Juli 2002 im Übrigen lediglich erwogen, ob die dort zu prüfenden Bestimmungen der Niedersächsischen Gefährtier-Verordnung als Bestandteil eines verordnungsrechtlichen Gefährermittlungsprogramms auf der Grundlage der polizeilichen Generalermächtigung zulässig sein könnten, wenn sie vorsehen würden, dass die erfaßten Hunderassen einem Wesenstest unterzogen werden müssen und dass nach dem Bestehen des Wesenstests keine weiteren Anforderungen an die Hundehaltung gestellt werden dürfen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 3. Juli 2002 –

BVerwG 6 CN 8/01 -, Juris, siehe auch Urteil vom 18. Dezember 2002 – BVerwG 6 CN 3/01 -, Juris) Gegenstand des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin ist jedoch bereits nicht eine bloße Gefahrenermittlung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2, § 47 Abs. 1 und 3 des Gerichtskostengesetzes - GKG -.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).